

**Entsprechenserklärung
zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex
gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Hypoport AG, Berlin erklären:

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 14. Juni 2007 wurde und wird durch die Hypoport AG mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Empfehlungen entsprochen:

1. In Ziffer 3.8 empfiehlt der Deutsche Corporate Governance Kodex, dass die Gesellschaft beim Abschluss einer Directors und Officers-Versicherung einen angemessenen Selbstbehalt vereinbaren soll. Bei der von der Hypoport AG abgeschlossenen Directors und Officers-Versicherung ist weder für den Vorstand noch für den Aufsichtsrat ein Selbstbehalt vereinbart worden.
2. In Ziffer 4.2.1 empfiehlt der Deutsche Corporate Governance Kodex, dass der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll. Bei der Hypoport AG verfügt der Vorstand über zwei Sprecher.
3. In Ziffer 5.1.2 empfiehlt der Deutsche Corporate Governance Kodex u. a., dass eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt werden soll. Bei der Hypoport AG ist eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder nicht festgelegt worden.
4. In Ziffer 5.3.1 empfiehlt der Deutsche Corporate Governance Kodex, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll. Bei der Hypoport AG sind Ausschüsse des Aufsichtsrats nicht gebildet worden.

Die Hypoport AG ist der Auffassung, dass die von ihr nicht befolgten Empfehlungen für sie nicht praktikabel oder nachteilig sind.

Berlin, den 18.01.2008

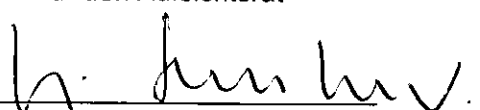
Hypoport AG

Für den Vorstand



Prof. Dr. Thomas Kretschmar

Für den Aufsichtsrat



Dr. Ottheinz Jung-Senssfelder